

Tarifvertrag „Inflationsausgleichsprämie“ (TV IAP) vom 12. September 2024

Zwischen der

**Tarifgruppe Nord im BV des Modell-Formenbaus
Tarifverbund Süd Landesinnungsverband des Modellbauerhandwerks Bayern,
Tarifgemeinschaft in der Vereinigung der Modellbaubetriebe in Württemberg e.V.**

und dem

**IG Metall Vorstand,
Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main**

wird folgender Tarifvertrag „Inflationsausgleichsprämie“ vereinbart:

Präambel

Zur Abmilderung steigender Verbraucherpreise vereinbaren die Tarifvertragsparteien, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt bzw. der Ausbildungsvergütung die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie gemäß § 3 Nr. 11c EStG und § 1 SvEV nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 1 Geltungsbereich

Persönlich für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende und Dual Studierenden die Mitglied der IG Metall sind. Diese gelten als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages.

Nicht als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des privaten Rechts, ferner die Geschäftsführer und deren Stellvertreter, alle Prokuristen und die leitenden Angestellten im Sinne des § 5 BetrVG.

§ 2 Inflationsausgleichsprämie

1. Inflationsausgleichsprämie

Vollzeitarbeitnehmer, die zum Stichtag am 01.04.2023 in einem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber standen und auch am Auszahlungstag dem Betrieb noch angehören, haben einen Anspruch auf eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 3.000 Euro. Ausgenommen sind Arbeitnehmer, die am jeweiligen Stichtag ihr Arbeitsverhältnis gekündigt haben. Die Zahlung hat den Zweck, die Preissteigerungen der Jahre 2022/2023 auszugleichen.

Die Auszahlung erfolgt zum: 1. Oktober 2024.

Der Zeitpunkt der Auszahlung kann durch eine freiwillige Betriebsvereinbarung auch abweichend bis zum 31.12.2024 geregelt werden. Dies gilt unabhängig von dem vorgenannten Stichtag. In Betrieben ohne Betriebsrat, erfolgt die Festlegung des Zeitpunktes (spätestens zum 31.12.2024) durch den Arbeitgeber.

Dem Arbeitgeber ist es unbenommen, Zahlungen vorher zu leisten.

2. Mitarbeiter mit abweichender Arbeitszeit

Teilzeitarbeitnehmer, d.h. auch Beschäftigte in geringfügiger Beschäftigung haben Anspruch auf eine anteilige Inflationsausgleichsprämie, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit am 01. Oktober 2024 bemisst.

Arbeitnehmer, deren individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf bis zu 40h verlängert ist, erhalten als Vollzeitarbeitnehmer die Inflationsausgleichsprämie in Höhe des Betrages gemäß § 2.

3. Kürzungsmöglichkeit

Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis in dem Kalenderjahr, in dem der jeweilige Stichtag liegt, kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine Inflationsausgleichsprämie. Ruht das Arbeitsverhältnis in dem jeweiligen Kalenderjahr teilweise, so ist die Inflationsausgleichsprämie je vollem Kalendermonat des Ruhens anteilig zu kürzen. Ist bei einem Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach dem Auszahlungstichtag schon die volle Inflationsausgleichsprämie ausgezahlt worden, so kann der auf die Ruhezeit entfallende Anteil der Prämie des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber zurückgefordert werden.

Als Ruhen gilt auch die Ruhephase in der Altersteilzeit.

Im Ausscheidejahr besteht der Anspruch anteilig.

Arbeitnehmer in Mutterschutz und Elternzeit sind erhalten keine Inflationsausgleichsprämie gemäß § 2 Abs. 1 dieses Tarifvertrages.

5. Auszubildende und Dual Studierende

Auszubildende, Dual Studierende und Werkstudenten, die zum 01. Oktober 2024 in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, haben keinen Anspruch auf eine Inflationsausgleichsprämie.

6. Anrechenbarkeit

Hat der Arbeitgeber seit dem 26. Oktober 2022 bereits Gewinnbeteiligungen, Sachbezüge oder Inflationsausgleichsprämien im Sinne von § 3 Nr. 11 c EStG betrieblich geleistet, werden diese auf den Anspruch auf eine Inflationsausgleichsprämie nach diesem Tarifvertrag die betrieblichen Leistungen angerechnet.

§ 3 Inkrafttreten und Beendigung

Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.10.2024 in Kraft. Er endet ohne Nachwirkung mit Ablauf des 31.12.2024 ohne, dass es einer Kündigung bedarf.

Die beiderseitige Erklärungsfrist ist auf den 03. September 2024 festgelegt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

München, den 17. Juli 2024

**Tarifgruppe Nord im BV des Modell-Formenbaus
Tarifverbund Süd Landesinnungsverband des Modellbauerhandwerks Bayern,
Tarifgemeinschaft in der Vereinigung der Modellbaubetriebe in Württemberg e.V.**

Helmut Brandl
Bundesverband Modell- und Formenbau e.V.

IG Metall Vorstand

Sebastian Fey
Funktionsbereichsleiter Tarifpolitik und Handwerk

Adrian Dubno
Tarifsekretär
FB Tarifpolitik und Handwerk

HINWEISE:

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern eine IAP bis zu einem Betrag von 3.000 Euro in dem Zeitraum vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 steuer- und sozialabgabenfrei gewähren.

- FAQs IAP: [Bundesfinanzministerium - FAQ zur Inflationsausgleichsprämie nach § 3 Nummer 11c Einkommensteuergesetz](#)